

STELLUNGNAHME DES VDS BILDUNGSMEDIEN E.V. ZUR WEITEREN REFORM DES URHEBERRECHTS IN DER INFORMATIONSGESELL- SCHAFT „ZWEITER KORB“

Der VdS Bildungsmedien e.V. begrüßt die Absicht der Bundesregierung zur weiteren Reform des Urheberrechts insbesondere in der Hinsicht, die Problematik der Vergütungsregelungen zu lösen, die in § 54 festgelegt sind und die vor dem Hintergrund neuer technischer Möglichkeiten entsprechend neu gestaltet werden können. Das neue Gesetz sollte in dieser Beziehung insbesondere Impulse für einen Ausbau individueller Lizenzierungssysteme geben.

Wir beziehen uns mit dieser Stellungnahme auf den Fragenkatalog des Bundesministeriums der Justiz vom 25. Juli 2003 und verweisen in diesem Kontext auch auf die Stellungnahme des „Forums der Rechteinhaber“ vom Oktober 2003, die sich bereits zu einigen im Fragenkatalog aufgeführten Problemfelder äußert.

Zum Fragenkatalog:

Bei der – dringend notwendigen – Änderung des Vergütungssystems ist zu bedenken, dass die Regelung eines Vergütungsanspruches stets Teil, und damit eigentlich bloße Folge, einer gesetzlichen Lizenz ist. Die gesetzliche Lizenz wird jeweils geschaffen, um

Dritten eine bestimmte Werknutzung unabhängig von einer Zustimmung des Urhebers zu gestatten. Der Urheber soll die jeweilige Nutzung nicht verbieten können. Lediglich aus diesem Grund wird sein ansonsten bestehendes Ausschließlichkeitsrecht eingeschränkt. Die Entscheidung über das „ob“ der Nutzung wird der Disposition des Urhebers entzogen.

In wirtschaftlicher Hinsicht soll der Urheber hierdurch jedoch nicht schlechter gestellt werden. Vielmehr soll er für die Nutzung einen angemessenen finanziellen Ausgleich erhalten. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach klargestellt. Vor diesem Hintergrund ist es geradezu erforderlich, dass die Höhe der Vergütungsansprüche – zumindest annähernd – den (teilweise fiktiven) Marktpreisen für die entsprechende Nutzungshandlung angepasst wird.

Zu A II 1.)

Das System der Vergütungssätze müsste mindestens um eine dynamische Komponente ergänzt werden, die die Preisentwicklung bzw. Inflationsrate berücksichtigt. Auf diese Weise wäre gewährleistet, dass die Vergütung nicht zu schnell wieder auf ein unangemessenes Maß zurückfällt. Zudem sollten die Vergütungssätze regelmäßig überprüft werden. Die Einführung von „Tarif-Lösungen“ erscheint hier nicht praktikabel.

Zu A II 2.)

Die Bundesregierung hat selbst in zwei Berichten (zuletzt im sog. „2. Vergütungsbericht“ BT-Drucksache 14/3972 von 2000) festgestellt, dass das auf der Basis der 1985 eingeführten Vergütungssätze erzielte Aufkommen keinesfalls einer angemessenen Vergütung der Rechteinhaber entspricht. Im „1. Vergütungsbericht“ vom 7. Juli 1989 (BT-Drucksache 11/4929) erklärte die Bundesregierung mit Blick auf die Fotokopiervergütung, dass weder die Einnahmen aus der Geräte- noch jene aus der Betreibervergütung als ein angemessener Ausgleich für das Fotokopieren angesehen werden können. Was das **Fotokopieren an Schulen** betrifft, stellte dieser Bericht auch eine – nicht gewollte – Reduktion der Vergütungszahlungen im Vergleich zur Zeit vor 1985 fest; er kam zu dem Ergebnis, dass das

„Aufkommen aus der Fotokopiervergütung offensichtlich nicht die Erwartungen des Gesetzgebers (erfüllt)“

Schließlich betonte dieser Bericht zugleich, dass

„gerade im schulischen Bereich ... eine größere Sensibilität für die Bedeutung des geistigen Eigentums wünschenswert (wäre), weil insbesondere dort auch das Verständnis für die berechtigten Belange der Urheber geweckt werden sollte“.

Im Ergebnis schlug die Bundesregierung vor,

1. die Vergütungssätze für jede DIN-A4-Seite zu verdoppeln und
2. eine **Erhöhung des Vergütungssatzes** für Ablichtungen aus zugelassenen **Werken zu Unterrichtszwecken** zu prüfen.

Der zweite Vergütungsbericht kommt zu vergleichbaren Erkenntnissen und verdeutlicht dabei den dramatischen Rückgang der urheberrechtlichen Vergütung:

„Für eine Erhöhung der Vergütungssätze spricht vor allem, dass sie seit ... 1985 unverändert geblieben sind, während die Lebenshaltungskosten deutlich gestiegen sind, nämlich ... von 1985 bis 1997 um 28.7 Prozent. Ein Inflationsausgleich hat somit nicht stattgefunden; die Vergütungssätze sind seit 1985 vielmehr real gesunken.“

Der VdS kann diese Erkenntnisse nur bestätigen; er empfindet eine deutliche Erhöhung der Geräte- und Betreibervergütung als zwingend.

Bei **digitalen Vervielfältigungen** müssten sich die höheren Vergütungssätze an den marktüblichen Preisen des jeweiligen Produktes orientieren, zumal diese Vervielfältigungen in der Qualität identisch mit dem Original sind und mit der Vervielfältigung der Erwerb des Originals ersetzt wird. Es bedarf an dieser Stelle keiner weiteren ausführlichen Hinweise und Begründungen hinsichtlich der besonderen Bedrohungen der einzelnen Primärmärkte durch digitale Kopien.

Zu A II 4):

Das neue Gesetz sollte auf jeden Fall individuellen Lizenzierungssystemen Vorrang vor kollektiven Pauschalvergütungen einräumen, auch wenn technisch derzeit noch z. T. insgesamt unzureichende DRM-Systeme für Offline-Produkte angeboten werden können. Es sind indes nach unserer Einschätzung bereits heute schon für einige Bereiche wirksame Schutzmechanismen realisierbar, die in einiger Zeit sicher auch massentauglich angewandt werden können. Software-Produkte lassen sich grundsätzlich bereits heute gut schützen, sei es über einen Kopierschutz oder personengebundene Lizenzierungsverfahren. Ferner sind komplexe Netzdienstleistungen in öffentlichen und privaten Netzen (Lernplattformen z.B.) heute schon gegen einen unberechtigten Zugriff gut oder ausreichend schützbare (geschlossene Nutzergruppen mit personalisiertem Zugriff). Für druckbare Erzeugnisse – gleich, ob gedruckt oder elektronisch vertrieben – wird es wohl kaum einen effektiven Schutz geben können, der das Kopieren und Verteilen in elektronischer oder körperlicher Form nach dem Erwerb verhindert. Folglich bleiben aus diesem wie aus den vorgenannten Gründen ergänzende, auf Pauschalen bestehende Vergütungssysteme nach heutigem Wissensstand auch für eine absehbare Zukunft nötig. Dies gilt insbesondere für druckbare Erzeugnisse (Text/Bild), die sich nach dem Verkauf nicht wirksam vor einer einfach zu realisierenden Weitergabe schützen lassen.

Eine Notwendigkeit, eine gesetzliche Vorschrift über den Einsatz von DRM-Systemen zu verfassen, besteht u.E. nicht. Es sollte dem Rechteinhaber grundsätzlich überlassen bleiben, ob er ein individuelles System anwendet oder an pauschalen Vergütungsmodellen teilnimmt.

Zu A VII.)

Die grundsätzliche Beibehaltung eines Schiedsverfahrens ist zu bejahen.

Zu C:

Die durchsetzungsstarke Ausgestaltung der Privatkopie erscheint nicht angezeigt. Eine Aufnahme des § 53 Abs. 1 UrhG in den Katalog des § 95 b UrhG sollte in jedem Fall unterbleiben.

Zu H:

Der VdS Bildungsmedien lehnt die Einführung eines „Goethe-Groschens“ auf gemeinfreie Werke eindeutig ab. Die praktische Konsequenz dieser zusätzlichen Abgabe wäre eine weitere ungerechtfertigte kalkulatorische Belastung von Schulbüchern und vergleichbaren Werken zu Unterrichtszwecken, die ausschließlich zu Preiserhöhungen führen würde – die aber am Markt nicht durchsetzbar sind. Der Schulbuchmarkt kennzeichnet sich – wie bereits mehrfach dargelegt – durch starre wie begrenzte öffentliche Budgets (die ständigen Kürzungen unterworfen werden wie zuletzt in Hessen) und durch limitierte private Aufwendungen, so dass also die Bildungsverlage entweder den Aufwand für diese Abgabe allein tragen müssten oder mit der Folge, dass sich der Absatz von Unterrichtswerken weiter reduzieren würde. Dies hätte konkrete Konsequenzen für die Ausstattungsqualität der Schulen, die bereits heute nicht in der Lage sind, die benötigten Medien in ausreichendem Umfang und zeitnah zu Lehrplanreformen zu beschaffen. Ferner würden die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Verlage zur Entwicklung neuer Werke in einem grundsätzlich restringiertem Markt zusätzlich behindert.

Im Übrigen begegnet die Einführung eines Künstlergemeinschaftsrechtes verfassungsrechtlichen Bedenken.

Frankfurt am Main, 30. Oktober 2003

Andreas Baer M.A.

VdS Bildungsmedien e.V.